

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Stand September 2021

1. Datenschutz, Datensicherheit, Datensicherung, Abwerbeverbot

- 1.1 Für den Fall, dass framsyn im Rahmen des Auftrages auf personenbezogene Daten zugreift oder ein solcher Zugriff nicht ausgeschlossen werden kann, gelten in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit die nachstehenden Vereinbarungen in Ziffer 11. (Allgemeine Bedingungen für Datenverarbeitungen im Auftrag) und Ziffer 12. (Mindeststandards für Datenverarbeitungen).
- 1.2 Es obliegt dem Kunden, sämtliche im Rahmen des Auftrages generierten oder ausgetauschten Daten regelmäßig zu sichern. framsyn haftet demgemäß im Zusammenhang mit Datenverlust oder -korruption allenfalls bis zur Höhe des bei einer regelmäßigen Datensicherung anfallenden Wiederherstellungsaufwandes.
- 1.3 Während der Laufzeit des jeweiligen Auftrages und für ein Jahr danach hat jede Partei es zu unterlassen, Mitarbeiter der anderen Partei aktiv zu veranlassen, ihr Vertragsverhältnis mit dieser zu beenden, soweit sie im Zusammenhang mit dem Auftrag direkt oder indirekt Zugang zu diesen Mitarbeitern hatte. Zur Klarstellung: Die Einstellung von Mitarbeitern, die sich ohne Veranlassung oder lediglich aufgrund von an die Allgemeinheit gerichteten Stellenanzeigen o.ä. bewerben, fällt nicht unter vorstehendes Verbot.

2. Eigentum, Schutzrechte, Vertraulichkeit

- 2.1 Das Eigentum an körperlichen Liefergegenständen, deren Übereignung geschuldet ist, geht erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.
- 2.2 Der Kunde erhält, soweit in dem Auftrag nicht anders vereinbart, an Liefergegenständen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur internen Nutzung für die vertraglich vorausgesetzten Zwecke.
- 2.3 Im übrigen stehen sämtliche Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an und aus sämtlichen Liefergegenständen weltweit ausschließlich framsyn zu.
- 2.4 Beide Parteien verpflichten sich, von der jeweils anderen Partei erhaltene geschäftliche und technische Informationen solange streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des jeweiligen Auftrages zu verwenden, wie an deren vertraulicher Behandlung ein berechtigtes Interesse der offenbarenden Partei besteht. Jede Partei steht dafür ein, dass diese Beschränkung auch von ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beachtet wird. Die offenbarende Partei ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn vertrauliche Informationen bekannt geworden sind oder deren Offenbarung von einem Gericht, einer Behörde oder einem Dritten verlangt wird. Diese Beschränkungen sind auch nach Beendigung des jeweiligen Auftrages wirksam.

- 2.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass framsyn das Logo des Kunden nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall als Referenznachweis nutzen darf.

3. Beistellungen des Kunden, Freistellung

- 3.1 Der Kunde ist auf eigene Kosten und Risiko für die Beschaffung, Einrichtung und Aufrechterhaltung der für die Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen digitalen Inhalte, Software und Hardware verantwortlich.
- 3.2 Der Kunde stellt framsyn verschuldensunabhängig von Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Aufwendungen frei, die geltend gemacht werden (a) im Zusammenhang mit Drittaufträgen oder (b) mit der Begründung, dass Beistellungen des Kunden Rechte Dritter oder das anwendbare Recht verletzen. Soweit framsyn die Inanspruchnahme ebenfalls zu vertreten hat, erfolgt die Freistellung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Beiträge.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Soweit framsyn im Rahmen der Vertragsleistungen Dritte wie z. B. Suchmaschinen-, Webseiten- oder Blogbetreiber mit der Veröffentlichung von Content und/oder Erstellung von Berichten beauftragt („Werbepartner“), erfolgt dies kommissarisch für Rechnung des Kunden („Drittaufträge“).
- 4.2 Demgemäß fallen in den Verantwortungs- und Risikobereich von framsyn ausschließlich die im jeweiligen Auftrag genannten Leistungen sowie ggfls. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Werbepartner. Dagegen fallen in den Verantwortungs- und Risikobereich des Kunden:
- Leistungsstörungen im Zusammenhang mit den technischen Systemen und Beiträgen des Kunden
 - Leistungsstörungen im Zusammenhang mit allgemeinen Risiken der Nutzung des Internets (z.B. Datenverlust, Nichtverfügbarkeit von Servern etc.) und
 - Leistungsstörungen aus der Sphäre der Werbepartner (z. B. unterbliebene oder unrichtige Veröffentlichung von Inhalten, unvollständige oder unrichtige Reports).
- 4.3 framsyn plant die Drittaufträge und Vergütungen anhand der vom Kunden erstellten oder freigegebenen Mediapläne und -budgets. Die in Drittaufträgen vereinbarten Vergütungen werden dem Kunden von framsyn weiterbelastet.
- 4.4 Der Kunde hat alle für die Leistungen von framsyn erforderlichen Informationen wie z. B. Datenbankauszüge, Listen mit Produktdaten, Kataloge, Website-Index, Link-Struktur, in dem von framsyn vorgegebenen Format rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und framsyn frühzeitig von relevanten Änderungen seines Leistungsangebotes oder seiner digitalen Inhalte, die Auswirkungen auf das internetrelevante Suchbegriffs-, Marken- und Produkt-

Verzeichnis und damit auch auf die Vertriebschancen über die einschlägigen Internet-Suchmaschinen haben können, frühzeitig mitzuteilen.

- 4.5 Der Kunde wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. durch den Einsatz von Cookies und Pixels) dafür Sorge tragen, eine möglichst zeitnahe Internet-Tracking-Dokumentation darüber zu ermöglichen, in welchem Umfang durch die Aktivitäten von framsyn Traffic auf der Kunden-Homepage generiert wurde und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dieser Traffic letztendlich zu E-Commerce-Vertragsabschlüssen beim Kunden geführt hat.

5. Änderungen

- 5.1 Soweit der Kunde eine Änderung der Vertragsleistungen oder des Projektplans wünscht, hat er dies in Textform anzuzeigen. framsyn wird in diesem Falle ein Änderungsangebot unterbreiten, in dem die erforderlichen technischen und organisatorischen Änderungen und deren Auswirkungen auf Umfang, Inhalt, Leistungszeit und/oder Kosten der Vertragsleistungen dargestellt sind. Soweit die Erstellung des Änderungsangebotes zusätzlicher Prüfungen bedarf, wird framsyn zunächst ein Angebot über die kostenpflichtige Prüfung der gewünschten Änderungen unterbreiten.
- 5.2 Nach Vorliegen des Änderungsangebotes werden die Parteien sich über dieses abstimmen, wobei eine solche Änderung zu ihrer Wirksamkeit der Vereinbarung in Textform bedarf und die Verhandlungen die Pflichten der Parteien zur fortgesetzten Umsetzung des Auftrages in der vereinbarten Form unberührt lassen.

6. Vergütung, Aufrechnung und Minderung

- 6.1 Lieferungen und Leistungen von framsyn außerhalb der im Auftrag vereinbarten Vertragsleistungen sind zu den in der bei Beauftragung gültigen allgemeinen Preisliste von framsyn angegebenen Sätzen gesondert zu entgelten („Listenpreis“). Diese Vergütungspflicht gilt auch (a) für Fehlerbeseitigungsmaßnahmen, soweit sich später herausstellt, dass eine Störung nicht vorlag oder nicht von framsyn zu vertreten war und (b) für Mehraufwand aufgrund einer Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Kunden.
- 6.2 Soweit im Auftrag nicht anders vereinbart, wird der Aufwand für die Übertragung von Nutzerkonten und die Übergabe von Daten zum Vertragsende sowie für Maßnahmen, die durch eine Änderung des Leistungsangebotes des Kunden erforderlich werden, gesondert zum jeweils gültigen Listenpreis von framsyn abgerechnet.
- 6.3 Die Aufrechnung sowie die Geltendmachung von – auch kaufmännischen – Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Minderung der laufenden Vergütung aufgrund von angeblichen Mängeln der Vertragsleistungen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich vorbehalten, diesbezüglich nach

Zahlung der Vergütung Rückzahlung aus Bereicherungsrecht bzw. Schadenersatz nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen.

7. Haftung

- 7.1 Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht von framsyn im Zusammenhang mit dem Auftrag des Kunden besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet framsyn nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die er bei Vereinbarung des Auftrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.
- 7.2 Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, die Vertragsleistungen rechtzeitig und in einer Weise zu erbringen, dass Leib, Leben und Gesundheit des Kunden und seiner Mitarbeiter nicht gefährdet werden.
- 7.3 Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von framsyn gelten auch für die etwaige persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.
- 7.5 Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast wird durch diese Ziffer 7 nicht begründet.

8. Gewährleistung für Liefergegenstände

- 8.1 framsyn wird bei Erbringung der Vertragsleistungen angemessene kaufmännische Sorgfalt anwenden und qualifiziertes Personal einsetzen und sich bemühen, vereinbarte Termine einzuhalten. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die zur Überziehung vereinbarter Termine führen können.
- 8.2 Soweit nicht ausdrücklich anders im Auftrag vereinbart, bedürfen etwaige Liefergegenstände keiner förmlichen Abnahme. Liefergegenstände sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und jegliche Abweichungen von vereinbarten Standards gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem sie bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären, in Textform gegenüber framsyn

gerügt werden. Die Rüge gilt insbesondere nicht mehr als unverzüglich wenn sie später als 14 Tage nach Ablieferung erfolgt. Auch soweit eine Abnahme vereinbart ist, gilt diese als erklärt, soweit nicht Abweichungen in vorgenannter Frist gerügt werden.

- 8.3 In jedem Falle bleiben framsyn bei Abweichungen zwei Nacherfüllungsversuche vorbehalten, soweit diese in angemessener Frist durchgeführt werden können.
- 8.4 Etwaige Nacherfüllungsansprüche im Hinblick auf mangelhafte Liefergegenstände verjähren spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach deren Ablieferung. In gleicher Frist verjähren Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Mangel mit Ausnahme von Ansprüchen aufgrund arglistig verschwiegener Mängel, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person oder aus Beschaffenheitsgarantien. Für etwaige gesetzliche Rückgriffsansprüche gilt ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Abrechnung der Leistungen von framsyn erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. framsyn ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Kunden jederzeit Vorkasse zu verlangen.
- 9.2 Alle Rechnungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung mit der Zahlung spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung in Verzug. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in die vereinbarten oder angegebenen Preise eingeschlossen, sondern wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 9.3 Klick-abhängige Vergütungen werden monatlich bis zum 5. Werktag des Folgemonats abgerechnet. Abrechnungsgrundlage sind allein die von den Betreibern der jeweiligen Internet-Suchmaschinen bzw. Werbepartnern mitgeteilten Klickzahlen. Die Berichte der Suchmaschinenbetreiber werden von framsyn zusammen mit der jeweiligen Monatsabrechnung vorgelegt.
- 9.4 Beide Parteien sind wechselseitig berechtigt, Abrechnungsgrundlagen jederzeit analog § 87c Abs. 4 HGB durch Begutachtung von Unterlagen oder technischen Systemen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

10. Allgemeines

- 10.1 Erfüllungsort für sämtliche Vertragsleistungen ist der Sitz von framsyn.
- 10.2 Der Auftrag einschließlich etwaiger Anlagen gibt die Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder. Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sowie alle nach dem Auftrag abzugebenden Erklärungen sind

nur in Textform wirksam. Dies gilt auch für einen Verzicht auf Rechte aus dem Auftrag, einschließlich des Verzichts auf dieses Textformerfordernis.

- 10.3 Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sind die Gerichte in München ausschließlich zuständig. framsyn bleibt vorbehalten, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4 Das Rechtsverhältnis der Parteien und der Auftrag unterliegen deutschem Recht. Die Anwendbarkeit der UN-Konvention über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 10.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Auftrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Auftrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen im Verhandlungsweg durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

11. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DATENVERARBEITUNGEN IM AUFTRAG

11.1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Allgemeinen Bedingungen für Datenverarbeitungen im Auftrag sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages ("**Vertrag**") zwischen der framsyn GmbH, München (Auftragnehmer, "**AN**") und dem Kunden (Auftraggeber, "**AG**"), der u.a. einen Auftrag zur Datenverarbeitung im Auftrag oder einer sonstigen Tätigkeit, bei der ein Zugang zu personenbezogenen Daten, für die der AG verantwortliche Stelle ist, besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, zum Gegenstand ("**Auftrag**") hat. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ("**BDSG**").

11.2. Gegenstand, Umfang und Dauer des Auftrags, Haftung

Der Auftrag ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Gegenstand des Auftrags ist im Vertrag vereinbart. Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages, des Vertrags, der anwendbaren Gesetze und der Weisungen des AG gemäß Ziffer 11.11. Der AN haftet für Pflichtverletzungen im Rahmen des Auftrages nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und im Rahmen der dort vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Die Dauer des Auftrages entspricht, soweit nicht anders vereinbart, der Laufzeit des Vertrages. Pflichtverletzungen im Rahmen des Auftrages können den AG zur Kündigung des Vertrages berechtigen. Ebenso berechtigten Weisungen des AG in Bezug auf den Auftrag, die dem AN die Durchführung des Vertrages unmöglich machen oder unangemessen erschweren, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

11.3. Auftragsinhalt, Ort der Datenverarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, die Art der verwendeten personenbezogenen Daten, der Kreis der durch die Auftragsdatenverarbeitung Betroffenen sowie der Ort der Auftragsdatenverarbeitung sind im Vertrag vereinbart. Soweit dort nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gilt als vereinbart, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten zwar nicht ausgeschlossen werden kann, aber nicht beabsichtigt ist. Weisungsempfänger beim AN ist, soweit nicht anders vereinbart, die Geschäftsführung. Die Auftragsausführung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, im europäischen Wirtschaftsraum. Jede Verlagerung in ein Drittland außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

11.4. Datenschutz- und -sicherheitskonzept

Der AN verfügt über ein Datenschutz- und -sicherheitskonzept ("**DS-Konzept**"), welches die in der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die beim AN implementiert sind, spezifiziert und die im Vertrag vereinbarten Mindeststandards beachtet. Soweit das DS-Konzept nicht Anlage zum Vertrag ist, wird es dem AG jederzeit auf Verlangen zugänglich gemacht.

11.5. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der AN gewährleistet, dass bei Vertragsschluss die im DS-Konzept wiedergegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt sind. Diese Maßnahmen sind Gegenstand der Erstprüfung nach Ziffer 11.9. Unabhängig hiervon sind in jedem Fall die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und sonstige allgemeingültige oder übliche Standards oder Normen zu beachten.

Der AN hat die im DS-Konzept wiedergegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist der AN *berechtig*, gleichwertige alternative Maßnahmen umzusetzen und *verpflichtet*, Maßnahmen umzusetzen, um bei künftigen Änderungen der Rechtslage oder des

Standes der Technik jederzeit ein angemessenes Datenschutz- und -sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Wesentliche Änderungen des DS-Konzeptes sind zu dokumentieren. Das geänderte im DS-Konzept ist dem AG auf Verlangen unverzüglich zugänglich zu machen.

Der AN hat die Einhaltung aller Anforderungen nach dieser Ziffer 11.4 jederzeit auf Verlangen und Kosten des AG gegenüber dem AG nachzuweisen. Der AG kann zu diesem Zweck vom AN die Vorlage einer Selbstauskunft oder - soweit vorhanden - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder eine Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (zusammen "**Zertifikat**") verlangen.

11.6. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der AN hat nur nach Weisung des AG die personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den AN zwecks Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiterleiten.

11.7. Kontrollen und sonstige Pflichten des AN

Der AN trennt die im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten strikt von sonstigen Datenbeständen.

Der AN hat das Datengeheimnis zu wahren und die sonstigen im Vertrag vereinbarten Geheimnisschutzregeln zu beachten. Der AN hat alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des AG zugreifen können, mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen, auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten und in geeigneter Weise über die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung zu unterrichten. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der AN hat - soweit gesetzlich vorgeschrieben - einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der AN hat jederzeit auf Anforderung und Kosten des AG dem AG die Angaben nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Erfüllung aller anderen gesetzlichen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten unterstützen.

11.8. Unterauftragsverhältnisse

Der AN arbeitet mit den im DS-Konzept genannten Zulieferern zusammen. Der AN ist berechtigt, auch weitere Unterauftragnehmer zu beauftragen. Seine Haftung gegenüber dem AG bleibt hierdurch unberührt. Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen und hat auf Verlangen und Kosten des AG nachzuweisen, dass die Vereinbarungen der Parteien und insbesondere die Kontrollrechte des AG gemäß Ziffer 11.9 auch gegenüber den Unterauftragnehmern gelten. Der AG ist berechtigt, vom AN auf Kosten des AG Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

11.9. Erstprüfung, Kontrollrechte des AG

Der AG kann vor der ersten Datenübermittlung eine Kontrolle der Maßnahmen nach Ziffer 11.4 durchführen (die "**Erstprüfung**") oder zu diesem Zweck Vorlage vorhandener Zertifikate verlangen. Der AG hat das Recht, jederzeit während der Vertragslaufzeit und für 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle auf eigene Kosten durchzuführen oder durch von ihm zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat hierzu das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen im datenverarbeitenden Betrieb, die in der Regel rechtzeitig anzumelden

sind, Einsichtnahmen in Daten oder Datenverarbeitungsprogramme oder Einholung von Auskünften von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den AN zu überzeugen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Anforderung und Kosten des AG die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Der AN trägt Sorge, dass sich der AG von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der AN dem AG auf Anfrage und Kosten des AG die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffer 11.4 nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines Zertifikats erbracht werden.

Der AG vergütet dem AN die im Rahmen von Prüfungen nach dieser Ziffer 11.9 entstehenden internen und externen Aufwände.

11.10. Mitteilung bei Verstößen des AN

Der AN unterrichtet den AG unverzüglich über alle Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder diesbezüglicher Vereinbarungen. Dies gilt insbesondere im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten gemäß § 42a BDSG. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs in Bezug auf den Auftrag.

11.11. Weisungsbefugnis des AG

Der AG behält sich ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Mündliche Weisungen wird der AG unverzüglich in Textform bestätigen.

Der AN verwendet personenbezogene Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Diese sind jeweils für andere Verwendungen zu sperren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der AN nur nach vorheriger Zustimmung durch den AG erteilen.

Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim AG bestätigt oder geändert wird.

11.12. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Aufforderung durch den AG – spätestens mit Beendigung des Vertrags – hat der AN sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die personenbezogene Daten enthalten und im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem AG auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für entsprechendes Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen dienen, sind durch den AN entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem AG übergeben. Sie sind in jedem Falle für andere Verwendungen zu sperren.

11.13. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Zum Schutz seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstiger vertraulicher Informationen kann der AN verlangen, dass Auskünfte, Prüfungen und die Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Auftrages und dieser Bedingungen sachlich auf den zur Prüfung der Einhaltung des Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt werden und/oder nur unter Einschaltung eines vom AG zu beauftragenden, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten umgesetzt werden, der dem AG nur solche Umstände offen legen darf, die für die Einhaltung des Vertrages relevant sind.

12. MINDESTSTANDARDS FÜR DATENVERARBEITUNGEN

12.1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Daten werden in Räumlichkeiten gespeichert und verarbeitet, die mindestens durch elektronische Schlüsselkarten gesichert sind. Serverräume sind gesichert, der Zutritt ist auf autorisierte Mitarbeiter beschränkt.

12.2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen:

Netzwerkzugriffe sind durch verschiedene Ebenen von Passwörtern beschränkt. Daten sind passwortgeschützt, so dass nur Mitarbeiter mit entsprechender Berechtigung auf Daten zugreifen können, soweit sie diesen Zugriff benötigen.

12.3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können:

Netzwerkzugriffe sind durch verschiedene Ebenen von Passwörtern beschränkt. Daten sind passwortgeschützt, so dass nur Mitarbeiter mit entsprechender Berechtigung auf Daten zugreifen können, soweit sie diesen Zugriff benötigen.

12.4. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

Übermittlungen erfolgen grds. verschlüsselt [SSL, VPN o.ä.]. Firewalls mit Passwortschutz stellen sicher, dass nur berechtigte Personen extern auf konzernweite oder lokale Netzwerke zugreifen können.

12.5. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Sämtliche Systemaktivitäten werden in log files protokolliert.

12.6. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Kunden verarbeitet werden können.

Mitarbeiter werden auf das Datengeheimnis verpflichtet, mit Externen, die auf Daten zugreifen oder zugreifen können, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vereinbarungen geschlossen und deren Einhaltung überwacht.

12.7. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Tägliche Back-Ups an einem sicheren externen Standort. Es gibt Notfallpläne. Zusätzlich schützen obige Maßnahmen auch gegen Datenverlust.

12.8. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

Die Daten werden gesondert von anderen Datenkategorien gespeichert.